

Betriebsvereinbarung
zur „Langen Nacht der Forschung 2016“
(§ 7 Abs. 4 AZG)

abgeschlossen zwischen
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (im Folgenden kurz: AAU) als Arbeitgeberin,
vertreten durch das Rektorat,
und
dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Ausdehnung der Arbeitszeithöchstgrenzen für die Mitarbeit im Rahmen der „Langen Nacht der Forschung 2016“ (im Folgenden kurz: LNdF) für das allgemeine Universitätspersonal der AAU.

§ 1 Persönlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen des allgemeinen Universitätspersonals, auf deren Arbeitsverhältnis der „Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten“ (im Folgenden kurz: Uni-KV) zur Anwendung kommt. Ausgenommen sind somit Beamte/Beamtinnen, die der AAU zur Dienstleistung zugewiesen sind, sowie Vertragsbedienstete, die zu Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern der AAU wurden.

Diese Betriebsvereinbarung gilt befristet für die Dauer der Veranstaltung der LNdF am 22. und 23. April 2016.

§ 2 Verlängerung der Arbeitszeit

Die LNdF ist ein wesentlicher Aspekt der Wirksammachung von Forschung und Wissen in der breiten Gesellschaft. Der vom zuständigen Ministerium geforderte Ausbau von Wissenstransfer findet in großem Ausmaß bei der LNdF statt.

Den Universitäten ist gesetzlich die Aufgabe übertragen, die Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten zu informieren (§ 3, Ziffer 11 UG).

Ohne einen erhöhten zeitlichen Einsatz der betroffenen Mitarbeiter/innen des allgemeinen Universitätspersonals am Veranstaltungstag ist die Abwicklung der LNdF nicht möglich.

Die Mitarbeit setzt fach- bzw. universitätsspezifisches Know-how voraus, sodass eine Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeiter/innen nicht möglich ist.

Bezugnehmend auf § 7 Abs. 4 AZG können daher für die Mitarbeit an der LNdf am Veranstaltungstag Überstunden bis zu einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden und einer maximalen täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden angeordnet werden.

Arbeitnehmer/innen dürfen gem. § 35 Uni-KV zur Leistung von Mehrarbeit bzw. Überstunden nur dann herangezogen werden, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers nicht entgegenstehen.

§ 3 Sonstiges

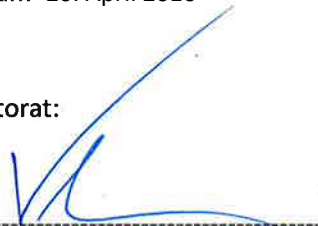
Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen dieser Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.

Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht Klagenfurt auszutragen.

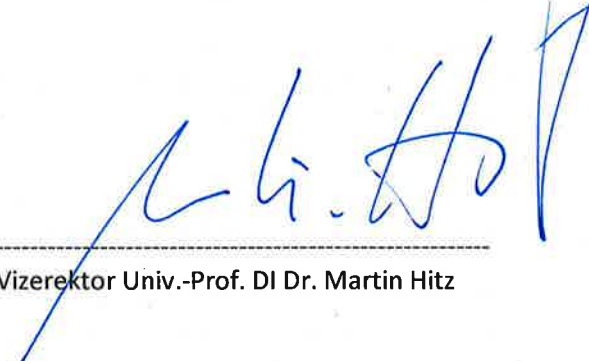
Eine Abschrift dieser Vereinbarung ergeht an die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitsgeber und der Arbeitnehmer (Dachverband und GÖD) sowie das zuständige Arbeitsinspektorat.

Klagenfurt, am 20. April 2016

Für das Rektorat:




Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch



Vizerektor Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:



Vorsitzende Iris Gerbera Fischer